

AKTIONSPLAN
gutgeheissen vom
INTERNATIONALEN SYMPOSIUM
«DIE ZUKUNFT DER ALPEN»

Das Symposium wurde organisiert vom
Italienischen Alpenklub (CAI)
und
der Internationalen Union zur Erhaltung der Natur
und der natürlichen Hilfsquellen (IUCN)

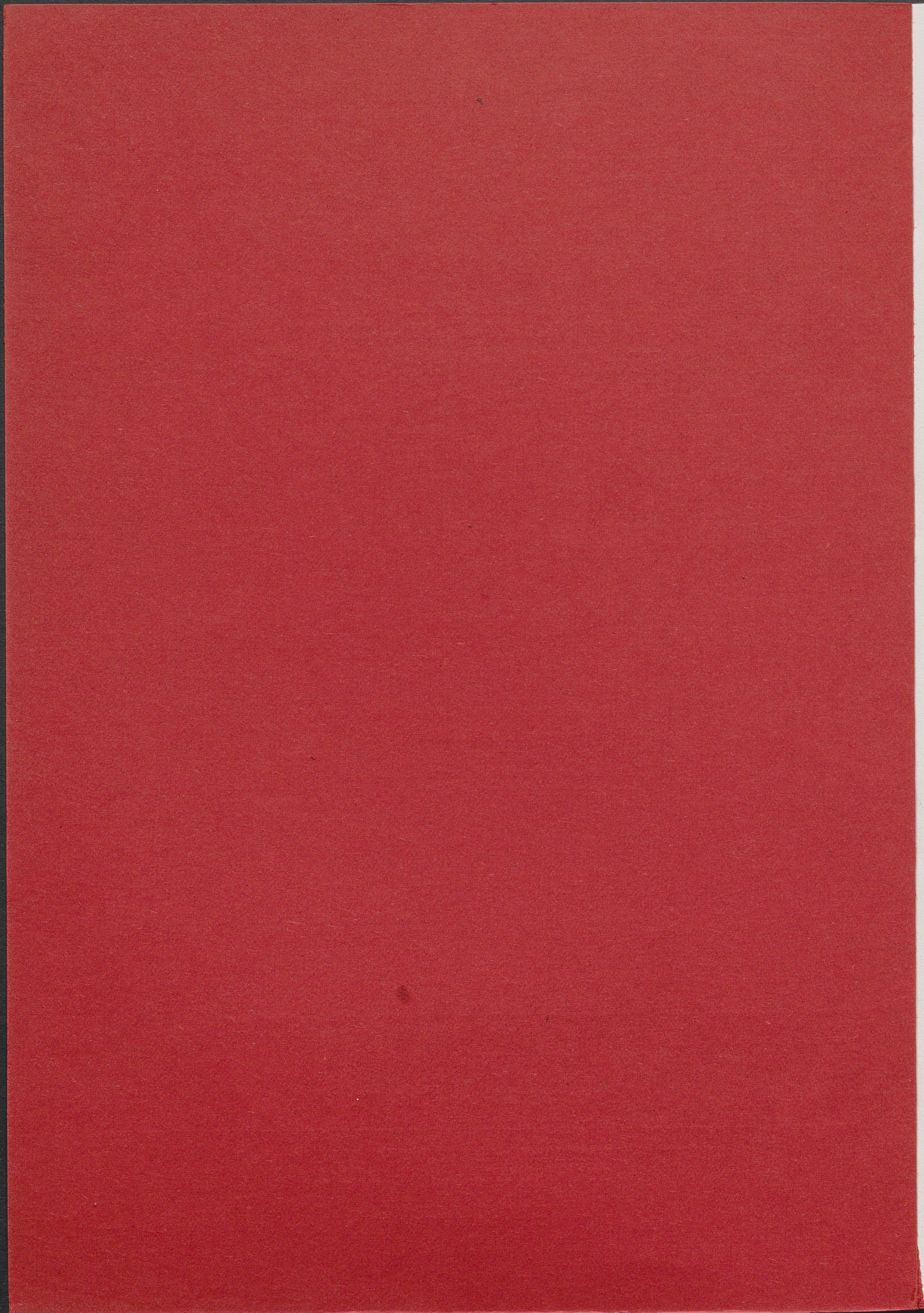


IUCN OCCASIONAL PAPER NO. 13 (G)

IUCN
OP
No.13De
c.2

INTERNATIONALE UNION ZUR ERHALTUNG DER NATUR
UND DER NATÜRLICHEN HILFSQUELLEN

MORGES, SCHWEIZ, 1974



A K T I O N S P L A N

gutgeheissen vom
INTERNATIONALEN SYMPOSIUM

" D I E Z U K U N F T D E R A L P E N "

Das Symposium welches vom 31. August bis 6. September 1974
im Palazzo della Regione Trentino - Alto Adige,
in Trient, Italien, abgehalten wurde,
wurde organisiert vom

Italienischen Alpenklub (CAI)
und
der Internationalen Union zur Erhaltung der Natur
und der Natürlichen Hilfsquellen (IUCN)

IUCN Occasional Paper No. 13 (G)

Internationale Union zur Erhaltung der Natur
und der natürlichen Hilfsquellen

Morges, Schweiz, 1974



Library
CH-1196 Gland

IUCN
OP
10-013 de
C.2

VORWORT

Schon 1972 hatten die Internationale Union zur Erhaltung der Natur und der Natürlichen Hilfsquellen (IUCN) und der Italienische Alpenclub (CAI) beschlossen, unverzüglich die Probleme der Alpenregion zu untersuchen. Daraufhin setzten sie sich mit anderen, an diesen Problemen interessierten Organisationen mit dem Ziel in Verbindung, gemeinsam ein internationales Symposium über die Zukunft der Alpen vorzubereiten.

Den Veranstaltern des Symposiums, der IUCN und dem CAI, standen dann der WWF-International, die Internationale Alpenkommission (CIPRA), die Euregio Alpina, die Union internationale des associations d'alpinisme (UIAA), der WWF-Italien und das Internationale Filmfestival "Stadt Trient" helfend zur Seite. Das Symposium selbst stand unter der Schirmherrschaft der UNESCO. Mitarbeit wurde ausserdem seitens der Sekretariate des Europarates, der UN-Wirtschaftskommission für Europa und von der Internationalen Föderation der Landschaftsarchitekten (IFLA) geleistet.

Etwa 450 Teilnehmer aus Italien, Frankreich, der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland, aus Österreich und Jugoslawien fanden sich zu diesem Symposium ein. Darunter waren Wissenschaftler, Planer, Juristen und, als Beobachter, Regierungsvertreter der betroffenen Alpenländer.

Die Teilnehmer am Symposium wiesen auf die Bedeutung der Alpen als eine Einheit in Europa hin und unterstrichen die Notwendigkeit, dass die Entwicklung dieses Landschaftsgebietes auf ökologischer Basis durchgeführt werden müsse. Sie machten umfassende Angaben über die Folgen menschlicher Eingriffe für die Biotope und Ökosysteme und zeigten gebotene Massnahmen zum Schutz der natürlichen Umwelt auf.

Das Symposium fand vom 31. August bis 6. September 1974 im Palazzo della Regione Trentino-Alto Adige in Trient statt. Die offiziellen Sprachen waren Französisch, Deutsch und Italienisch.

Zu wissenschaftlichen Hauptberichten, die auf der Grundlage nationaler Ausarbeitungen aus den sechs Alpenländern erstellt worden waren, nahm das Symposium Stellung. Diese Berichte hatten verschiedene Aspekte des gegenwärtigen Standes des Natur- und Umweltschutzes im Alpengebiet sowie rechtliche und verwaltungsmässige Vorkehrungen zum Schutz der alpinen Umwelt zum Inhalt.

Die im Aktionsplan zu berücksichtigenden Gesichtspunkte waren in verschiedenen Arbeitsgruppen konkretisiert worden, ehe sie vom Symposium in den Plan aufgenommen wurden.

Im Namen der Organisationen, die das Symposium gefördert haben, weisen die IUCN und der CAI die zuständigen Behörden und interessierten Organisationen nunmehr auf den Aktionsplan hin mit der nachdrücklichen Bitte, die notwendigen Schritte zu unternehmen und die im Papier enthaltenen Empfehlungen zu verwirklichen.

Schon 1973 hatten die Internationale Union zur Erhaltung der Natur und der Natürlichen Hilfswissenschaften (IUCN) und der Internationale Alpenklub (CAI) beschlossen, unverzüglich die Probleme der Alpenregion zu untersuchen. Daraufhin setzten sie sich mit anderen, an diesen Problemen interessierten Organisationen mit dem Ziel in Verbindung, gemeinsam ein internationales Symposium über die Zukunft der Alpen vorzubereiten.

Den Verantwortlichen des Symposiums, der IUCN und dem CAI, standen dann der WWF-International, die Internationale Alpenkommission (CIPIA), die Europäische Alpen, die Union internationale des associations d'alpinisme (UIAA), der WWF-Teil und das Internationale Filmfestival "Stade Tignes" helfend zur Seite. Das Symposium selbst stand unter der Schirmherrschaft der UNESCO. Mitarbeit wurde ausserdem seitens der Sekretariate des Europarates, der UN-Wirtschaftskommission für Europa und von der Internationalen Föderation der Landschaftsarchitekten (IFLA) geleistet.

Bis zu 650 Teilnehmer aus Italien, Frankreich, der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland, aus Österreich und Jugoslawien fanden sich zu diesem Symposium ein. Darunter waren Wissenschaftler, Pioniere, Journalisten und, als Beobachter, Regierungsvertreter der betroffenen Alpenländer.

Die Teilnehmer am Symposium wissen um die Bedeutung der Alpen als eine Schlüssel in Europa hin und unterstreichen die Notwendigkeit, dass die Naturwichtig dieses Landschaftsgebietes auf ökologischer Basis durchgeleitet werden müsse. Sie machten umfassende Angaben über die Folgen menschlicher Eingriffe für die Biotope und Ökosysteme und zeigten gebotene Massnahmen zum Schutz der natürlichen Umwelt auf.

Das Symposium fand vom 31. August bis 6. September 1976 im Palais de la Région Tarentino-Alpe in Trient statt. Die offiziellen Sprachen waren französisch, deutsch und italienisch.

In wissenschaftlichen Hauptberichten, die auf der Grundlage nationaler Auswertungen aus den sechs Alpenländern erstellt worden waren, nahm das Symposium Stellung. Diese Berichte hatten verschiedene Aspekte der gegenwärtigen Situation des Natur- und Umweltschutzes im Alpengebiet sowie rechtliche und verwaltungsmässige Vorkehrungen zum Schutz der alpinen Umwelt zum Inhalt.

Die im Aktionsplan zu berücksichtigenden Gesichtspunkte waren in verschiedenen Arbeitsgruppen konkretisiert worden, ehe sie vom Symposium in den Plan aufgenommen wurden.

Im Namen der Organisatoren, die das Symposium gefordert haben, wollen die IUCN und der CAI die zuständigen Behörden und interessierten Organisationen nochmals auf den Aktionsplan hin mit der nachdrücklichen Bitte, die notwendigen Schritte zu unternehmen und die im Folgenden empfohlenen Empfehlungen zu berücksichtigen.

PRÄAMBEL

Als europäisches Erbe bilden die Alpen eine natürliche, geschichtliche, kulturelle und soziale Einheit von lebenswichtiger Bedeutung. In allen ihren Teilen haben sie eine entscheidende Rolle gespielt, indem sie die grossen Strömungen der Zivilisation trennten, umformten und verbanden. Aber trotz der manchmal schwierigen Beziehungen und Verbindungen zwischen den Völkern und den politischen Systemen hat sich eine eigenständige Alpenkultur herausgebildet, und obgleich die Alpen nie eine politische Einheit gekannt haben, lassen Lebensweise und Tätigkeiten ihrer Bevölkerungen Eigenschaften von auffallender Ähnlichkeit erkennen.

Dieses Erbe befindet sich in Gefahr. Das 20. Jahrhundert hat die herkömmlichen Bedürfnisse, Sitten und Lebensweisen brutal verändert. Industrialisierung, Mechanisierung und Tourismus haben das soziale System beeinflusst und die Mittel zur Veränderung der Natur vervielfacht. In den Alpen sind diese Veränderungen besonders umfangreich und schwerwiegend. Das Gleichgewicht zwischen Mensch und der bisweilen rauen Natur ist leichter zu stören als anderswo. Jeder unbedachte Eingriff in die Natur wendet sich umgehend gegen den Menschen, ebenso wie jede tiefgreifende Veränderung der menschlichen Lebensbedingungen auf die ihn umgebende Natur zurückwirkt.

All diese Veränderungen haben neue Kräfte auf den Plan gerufen, die sich zum Teil innerhalb der alpinen Gemeinschaften selbst entwickeln und verstärken, zum Teil aber auch von aussen hereinwirken. Es ist vordringlich, dass Völker und Regierungen die Funktionen und Werte der Alpen neu bewerten und sich für Aktionen einsetzen, die den Gegebenheiten Rechnung tragen.

Das heute endende Symposium hat Erfahrung und Ergebnisse anderer, meist auf Regierungsebene stattfindender Konferenzen, die sich bereits mit der Problematik der Naturerhaltung befasst haben, verwertet. Zum ersten Mal trafen sich Wissenschaftler, Planer, Juristen und andere Persönlichkeiten aus nichtamtlichen Organisationen zu einer umfassenden Diskussion mit Politikern, Beamten und anderen Verantwortlichen, die sich täglich mit diesen Themen befassen.

Der vorgelegte Aktionsplan ist als ein erster Schritt in Richtung auf eine Ausarbeitung gemeinsamer Programme, die gemeinsam von den Alpenstaaten verwirklicht werden sollen, anzusehen und wurde mit Blick auf dieses Vorhaben konzipiert.

Als europäische Kette bilden die Alpen eine natürliche, geschichtliche, kulturelle und soziale Einheit von Lebenswichtigen Bedeutung. In allen ihren Teilen haben sie eine entscheidende Rolle gespielt, indem sie die großen Strömungen der Zivilisation trennten, umkreisten und verbanden. Aber trotz der mannigfaltigen Beziehungen und Verbindungen zwischen den Völkern und den politischen Systemen hat sich eine eigenständige Alpengeographie herausgebildet, und obwohl die Alpen nie eine politische Einheit gebildet haben, lassen Lebensweise und Tätigkeiten ihrer Bevölkerungen Eigenschaften von außerordentlicher Ähnlichkeit erkennen.

Diese Kette befindet sich in Gefahr. Das 20. Jahrhundert hat die herkömmlichen Bedürfnisse, Sitten und Lebensweisen brutal verändert. Industrielle Erzeugung, Mechanisierung und Tourismus haben das soziale System bedroht, und die Mittel zur Veränderung der Natur vernichtet. In den Alpen sind diese Veränderungen besonders dramatisch und schwerwiegend. Das Gleichgewicht zwischen Mensch und der natürlichen Umwelt ist leicht zu stören, und das ist, was die Alpen in die Gefahr bringt. Jeder menschliche Eingriff in die Natur verändert sich, und das ist, was die Alpen in die Gefahr bringt. Jeder menschliche Eingriff in die Natur verändert sich, und das ist, was die Alpen in die Gefahr bringt. Jeder menschliche Eingriff in die Natur verändert sich, und das ist, was die Alpen in die Gefahr bringt.

All diese Veränderungen haben neue Kräfte auf den Plan gerufen, die sich zum Teil innerhalb der eigenen Gemeindefunktionen selbst entwickeln und verstärken, zum Teil aber auch von außen herkommen. Es ist vorstellbar, dass früher und später die Funktionen und Werte der Alpen neu bewertet und sich für Aktionen einsetzen, die den bestehenden Bedingungen entsprechen.

Das heute andere Symptom ist die Erfahrung und Erkenntnis anderer, mehr oder weniger ständiger, sich verändernder Kosten, die sich bereits mit der Problematik der Naturerhaltung verknüpfen haben, vor allem im ersten Teil. Neben der Naturerhaltung, Planung, Politik und andere Funktionen treten auch die verschiedenen Organisationen zu einer umfassenden Diskussion der Politik, Planung und anderen Verantwortlichkeiten, die sich täglich mit diesen Themen befassen.

Der vorliegende Aktionsplan ist als ein erster Schritt in Richtung auf eine Ausarbeitung gemeinsamer Programme, die gemeinsam von den Alpenstaaten vorangetrieben werden sollen, anzusehen und würde mit Blick auf dieses Vorhaben konzipiert.

PLANUNG

1. Für die Erhaltung der Alpenwelt ist eine koordinierte, die Alpen als ökologische Einheit behandelnde Planung, Voraussetzung. Das erfordert die Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden der beteiligten Staaten.
2. Dementsprechend sind in jedem Staat Verfahren zu entwickeln, die es ermöglichen, Pläne für das gesamte Alpengebiet auszuarbeiten und anzuwenden.
3. Es ist notwendig, alle Bevölkerungsschichten am Planungsprozess zu beteiligen. Demzufolge ist eine durch geeignete Vertreter vermittelte Anhörung der ortsansässigen Bevölkerung vorzusehen.
4. Sowohl auf der Ebene der allgemeiner Richtpläne als auch auf der Ebene von Einzelplänen müssen die ökologischen Anforderungen der Gebiete Grundlage jedes Planungsschrittes sein.
5. Eine Mitwirkung der sich mit der Bewältigung der Umweltprobleme befassenden Fachleute in den mit der Planung beauftragten Gremien ist sicherzustellen.
6. Entsprechend den Bodennutzungsbeschränkungen und im Hinblick auf die der Gebirgswelt drohenden Gefahren müssen vor Genehmigung jeder neuen oder erweiternden Massnahme, die die Alpenlandschaft verändern könnte - insbesondere vor umfangreichen Eingriffen - die Auswirkungen auf die Umwelt bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind öffentlich auszulegen. Die amtlichen, privaten und wissenschaftlichen Stellen müssen zu den unterbreiteten Projekten und zu der Bewertung der Auswirkungen dieser Projekte auf die Umwelt Stellung nehmen können. Der Ökologe ist in gleicher Weise wie der Architekt, Soziologe oder Geograph zu Rate zu ziehen. Es ist anzustreben, dass die nationalen Natur- und Umweltschutzvereinigungen gegen die Genehmigung ungeeigneter Projekte vorgehen können.
7. Die gegenwärtige Situation der Alpengebiete sollte auf Karten in einem thematischen Atlas dargestellt werden, der periodisch auf den neuesten Stand zu bringen ist. Diese Karten sollten die grundlegenden Tatsachen aufzeigen, deren Kenntnis für jede Planung notwendig ist:
 - Eigenschaften der natürlichen Umwelt;
 - gefährdete Zonen (durch Lawinen, Erosion, Erdbeben, Überschwemmungen);
 - bestehende und potentielle Ökosysteme;
 - Demographie und Bevölkerungsbewegungen, etc.

Überdies sollte eine zusammenfassende Karte (ähnlich der beim Symposium vorgelegten) die Gebiete unterscheiden, welche:

- geschützt oder zu schützen sind;
- für Land- und Forstwirtschaft;
- für Erholungszwecke;
- für andere Tätigkeiten oder zu Wohnzwecken oder für Industrieansiedlung, bestimmt sind.

In bestimmten Zonen können verschiedene Nutzungsformen vorgesehen werden. Besondere Institute, welche bereits auf diesem Gebiet arbeiten, ebenso der Europarat, könnten die Notierungen und Symbole vereinheitlichen.

8. Bei jeder Planung muss man sich der Tatsache bewusst sein, dass die ökonomischen Interessen, welche auf eine Nutzung der Bergwelt drängen, vielfach von ausserhalb kommen; diese Interessen spiegeln die steigenden Bedürfnisse von Personengruppen mit hohem Einkommen und hohem Konsum wieder. Dementsprechend muss die Bergbevölkerung prinzipiell selbst in die Lage versetzt werden, ihr Erbe autonom zu verwalten, da sie bester Garant für eine umfassende Beachtung des natürlichen und kulturellen Gleichgewichts ist.
9. Dem alpinen Tourismus ist eine relative Priorität einzuräumen, da er
 - a) der Natur der Sache nach eine alpine Aktivität ist (Industrie dagegen kann auch anderswo angesiedelt werden);
 - b) den Vorteil hat, zwei Saisons statt einer zu umfassen.
10. Desweiteren müssen die Alpen als eines der bedeutendsten Erholungsgebiete Europas erachtet werden. Die Planung für sie und ihre Gestaltung müssen daher sowohl diese Erholungsfunktion als auch die Bedürfnisse der ansässigen Bevölkerung berücksichtigen.
11. Zwischen der Zahl der Touristen und jener der Einheimischen ist eine gewisse Proportion zu wahren. Dementsprechend muss in den einzelnen Touristenorten jeglicher Gigantismus, der grosse Infrastrukturprobleme sowie massive Zuwanderung auswärtiger Hilfskräfte nach sich zieht, vermieden werden.
12. Bei der Fremdenverkehrsplanung ist in erster Linie auf die Erhaltung der Werte der natürlichen Umwelt sowie der kulturellen Gegebenheiten zu achten. Erst in zweiter Linie sind die Bedürfnisse der ortsansässigen Bevölkerung und der traditionellen Wirtschaft, die gerechtfertigten Erfordernisse des Fremdenverkehrs sowie die globale sozio-ökonomische Rentabilität zu berücksichtigen.
13. Über Entwicklungsmassnahmen jeglicher Art - insbesondere über solche des Fremdenverkehrs - müssen, wann immer möglich, Gremien entscheiden, in denen die lokalen Gemeinden die Stimmenmehrheit auf sich vereinigen. Zumindest ist eine Kontrolle des von ausserhalb kommenden Kapitalflusses und der privaten Investitionen durch öffentlich-rechtliche Gremien vorzusehen.

14. Entwicklungsmassnahmen - insbesondere Wohn- und Hotelbauten - dürfen keine besonders umfangreichen Kosten für Infrastruktureinrichtungen zu Lasten der Gemeinden zur Folge haben. Neben einem interkommunalen Finanzausgleich sind demzufolge kostendeckende Steuer-, Gebühren- und Beitragsleistungen für öffentliche Dienste und Infrastrukturmassnahmen vorzusehen.
15. Für jede Massnahme zur Förderung des Tourismus ist eine detaillierte Wirtschaftlichkeitsberechnung sowie ein Nachweis ihrer politischen und finanziellen Tragbarkeit zu verlangen. Bis zu einer Gesamtplanungs-erstellung (vor allem in der Übergangszeit) hat der Antragsteller für jedes Vorhaben u.a. den Nachweis:
 - der Einhaltung der Belastbarkeitsgrenze;
 - der Nichtgefährdung des Naturhaushaltes;
 - der Verträglichkeit mit den sozio-ökonomischen Grenzen der jeweiligen örtlichen Gemeinschaft,zu erbringen.
16. Die Planung der Fremdenverkehrsentwicklung muss in geeignetem Ausmass Bereiche vorsehen, die von Bebauung, Motorisierung und Mechanisierung freizuhalten sind. Sofern den betroffenen örtlichen Gemeinschaften aufgrund dieser Massnahmen oder der Unmöglichkeit einer bestimmten Bodennutzung ein Schaden erwächst, ist ein Finanzausgleich oder eine andere Zuwendung vorzusehen.
17. Der Errichtung von Zweitwohnungen, die von ihren Alleineigentümern nur wenige Tage im Jahr benutzt werden, sollte durch entsprechende fiskalische Massnahmen und durch die Heranziehung der Eigentümer zur Beitragsleistung für die durch den Bau verursachten Infrastrukturkosten Einhalt geboten werden.
18. Zur Erleichterung der Zusammenarbeit sollte jedes Alpenland ein Informations- und Dokumentationszentrum einrichten, das sich mit allen, die Alpenregionen betreffenden Problemen befasst.
19. Bei der Planung des Strassenverkehrs sollten stets die Alternativen berücksichtigt werden, die der Eisenbahnverkehr eröffnet. Auf jeden Fall ist die Fortsetzung des Strassenbaues für den allgemeinen Verkehr oberhalb der Siedlungsgrenze zu unterbinden.
20. Dem internationalen Verkehr sollte nur eine beschränkte Anzahl transalpiner Verkehrsachsen für internationale Transporte zur Verfügung gestellt werden; nur für diese sind, sofern sie nicht zu einer Störung des Naturhaushalts führen, autobahnähnliche Anlagen vertretbar.
21. Vor dem Bau neuer Strassen müssen interdisziplinäre Untersuchungen über die sozio-ökonomischen und ökologischen Auswirkungen durchgeführt werden. Dem Ausbau bestehender Strassen ist Vorrang zu geben, der Bau reiner Touristenstrassen zu unterbinden. Strassen, die zur Versorgung industrieller Anlagen gebaut werden, dürfen in ihren Proportionen nicht über diese Zweckbestimmung hinausgehen.

22. Der Errichtung neuer Industrieanlagen müssen ökologische Untersuchungen vorangehen. Besondere Aufmerksamkeit ist der Vermeidung jeglicher Verschmutzung zu widmen.
23. Bei der Ansiedlung kunstgewerblicher Unternehmen und kleinerer bis mittlerer Industrieanlagen sind solche zu bevorzugen, die die natürlichen Hilfsquellen des Standortes verwenden und die von den handwerklichen und künstlerischen Fähigkeiten der ansässigen Bevölkerung Gebrauch machen.
24. Zur Förderung von Arbeitsmöglichkeiten für die ortsansässige Bevölkerung und um der Landflucht Einhalt zu gebieten, müssen in den einzelnen Gebieten Möglichkeiten zur Ausbildung von Kräften geschaffen werden, die geeignet sind, das Berufsbewusstsein der Bergbewohner zu stärken und neue Berufsmöglichkeiten zu schaffen.
25. Im Rahmen der Bebauungsplanung ist eine für die betreffende Gegend charakteristische Bauweise unter Verwendung entsprechender Materialien zu fördern, um harte Kontraste zur Alpenlandschaft und grobe Geschmacksfehler zu verhindern. Grundsätzlich sind Hochbauten und andere Bauten von übermäßigem Umfang zu vermeiden und nur nach einer Überprüfung der möglichen Wohndichte und der Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Umwelt zuzulassen.
26. Die Renovierung alter Gebäude sowie die Erhaltung regionaltypischer Gebäudegruppen, Dörfer und Städte sind zu fördern.
27. Diese Erhaltungsbestrebungen dürfen kein Hindernis für eine Verbesserung der Lebensbedingungen im Gebäudeinneren sein.
28. Bei der Gewässernutzung zur Energiegewinnung ist ein ausgleichender Kompromiss zwischen ökologischen und ästhetischen Werten einerseits und dem Energiebedarf andererseits zu suchen. Dies gilt vor allem für Wasserfälle und besonders eindrucksvolle Wildbäche. Der biologische Fortbestand des Ökosystems muss unter allen Umständen gewahrt bleiben.
29. Die gegenwärtige Art der touristischen Erschliessung, die auf grosse Konzentrationen ortsfester Anlagen in Verbindung mit Aufstiegshilfen hinausläuft, ist zu unterbinden. Andernfalls wird die Umwelt des Hochgebirges in der Tat unwiderruflich degradiert, das Vergnügen auf eine monotone mechanische Übung reduziert, damit der auf Wanderung, Alpinismus und Kultur beruhende Tourismus abgewertet und letztlich nur privaten Unternehmern, nicht jedoch der ortsansässigen Bevölkerung Gewinn zuteil.

NUTZUNG DER NATÜRLICHEN HILFSQUELLEN

30. Alle Aktivitäten, die eine Nutzung der Naturgüter mit sich bringen, müssen den ökologischen Erfordernissen Rechnung tragen.

31. Die Verwaltung der Naturgüter der Alpenregion muss in den Händen der autochthonen Bevölkerung liegen, wobei diese sich ihrer internationalen Verantwortung bewusst sein muss.
32. Besondere Aufmerksamkeit ist der Erhaltung des Bodens, der Wiederherstellung bereits geschädigter Natur und dem Lawinenschutz zu widmen.
33. Soweit möglich, sind Bewirtschaftungsweisen zu wählen, die eine vielfältige Nutzung des Raumes erlauben.
34. Trinkwasserquellen und die von den Gletschern gebildeten Wasserreserven sind zu schützen, um hochwertiges Trinkwasser in ausreichender Menge zu garantieren. Die Wasserqualität ist, gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, ständig zu überprüfen.
35. Besondere Massnahmen sind zu ergreifen, damit Land- und Forstwirtschaft weiterhin eine wesentliche Rolle bei der Erhaltung jenes einmaligen kulturgeprägten Ökosystems der Alpen spielen und dazu beitragen können, Naturkatastrophen zu vermeiden und eine ausreichende Versorgung mit Qualitätsprodukten sicherzustellen.
36. Um geeignete Massnahmen für eine rationelle Ausübung der Landwirtschaft im Gebirge ergreifen zu können, bedarf es:
 - statistischer Daten über die im Verlauf der Zeit eintretenden Änderungen der demographischen Strukturen, der Aufteilung des Grund und Bodens und der Eignung der Böden (wobei schwergewichtig die Überalterung der Bevölkerung mit all ihren Konsequenzen zu untersuchen ist);
 - wissenschaftlicher Untersuchungen über die ökologischen Veränderungen infolge Änderungen der Bodennutzung, über die Bewirtschaftungsweisen und Möglichkeiten, Erträge zu steigern.
37. Diese Massnahmen sollten einmal auf eine Verbesserung
 - der Lebensbedingungen in den ländlichen Gemeinden;
 - der Flurbereinigungsmassnahmen;
 - der Energieversorgung und Verteilung der Wasservorräte;
 - des Wegenetzes, soweit es der Mobilität der ansässigen Bevölkerung dient;
 - des Wohnungsbaus sowie der Wohnbedingungen, abzielen.
38. Zum anderen müssten diese Massnahmen eine Verbesserung der finanziellen Lage der Bergbauern - durch Prämienzahlungen, durch fiskalische Anreize und durch Gewährung von Darlehen für Bauten, Flurbereinigungsmassnahmen, Mechanisierung usw. sowie durch Einrichtung von Genossenschaften und Hilfe bei der Vermarktung der Produkte - zum Gegenstand haben.
39. Diese Massnahmen müssen durch eine bessere Ausbildung sowohl allgemeiner als auch technischer Art vervollständigt werden. Es sind Informationskampagnen durchzuführen, um über die besonderen Probleme der Bergbauern aufzuklären und um ihren Beitrag zum nationalen Leben zu verdeutlichen.

40. Die gesetzgebenden Organe haben diesen Problemen besondere Aufmerksamkeit zu schenken und dabei die Existenzbedingungen und besonderen Wertvorstellungen der Bergbauern im Auge zu behalten. In den Fällen, in denen Naturschutz oder andere Gemeinschaftsinteressen die Einstellung landwirtschaftlicher Tätigkeiten erfordern, sind Entschädigungsleistungen zu erwägen.
41. Um Bestand sowie ökologische Stabilität der Wälder zu erhalten und ihre Wirtschaftlichkeit zu steigern, müssen die Gebirgswälder naturgemäss bewirtschaftet werden. Ein vernünftiges Gleichgewicht zwischen Schutzfunktion und Produktion ist mit Rücksicht auf das Ökosystem zu garantieren.
42. In Schutzwäldern mit überaltertem Bestand müssen Massnahmen zu dessen Verjüngung ergriffen werden.
43. Gebiete, die natürlichen Gefahren wie Erosion und Lawinen ausgesetzt sind, besonders die obere Waldstufe einschliesslich des Bereichs aufgelassener Almen, sind, soweit möglich, aufzuforsten.
44. Die Verwendung chemischer Produkte, Düngemittel, Pestizide und Herbizide im Waldbau ist einer strikten Kontrolle zu unterwerfen.
45. Die Mechanisierung der Holzgewinnung muss den Belangen des Landschaftschutzes Rechnung tragen.
46. Infrastruktur und Ausrüstung zur Waldbrandbekämpfung müssen verbessert werden. Strafen für Handlungen, die Waldbrände hervorrufen können, sind zu verschärfen.
47. Für eine rationelle Bewirtschaftung der Wälder ist ein Strassennetz notwendig. Gleiches gilt für die Almwirtschaft und für sonstige wirtschaftliche Aktivitäten in entlegenen Gebieten. Die hierfür erforderlichen Strassen dürfen allerdings nur auf diese Zwecke ausgerichtet sein, um naturschädigenden Touristenverkehr so zu verhindern. Die Strassen sind unter möglichst geringer Beeinträchtigung des Ökosystems anzulegen.
48. Um Schäden für das Ökosystem zu vermeiden, dürfen Anlagen wie Strassen, Skisportanlagen und elektrische Leitungen, den Wald nicht zerstückeln.
49. Es gilt, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wald- und Weideflächen zu erhalten oder herzustellen.
50. Da wald- und sonstige landwirtschaftliche Nutzung oft unter übermässigem Wildstand leiden, ist dessen Höhe auf ökologischer Basis zu regeln.
51. Im Alpenraum werden nur in geringem Umfang standortfremde Tierarten zur ertragreicheren Gestaltung der Jagd eingebürgert. Der teilweise zu hohe Bestand wird im wesentlichen von einheimischen Tierarten gebildet. Der Bestand ist so zu regeln, dass er etwas unterhalb der

Aufnahmefähigkeit des betreffenden Gebietes liegt, das heisst, dass der Jagd ein Abschussplan zugrundeliegen muss, der von einer vorherigen Bewertung des gegenwärtigen und möglichen Standes für jeden Raum ausgeht; diese Räume sind kleinzufassen.

52. Die Gesamtheit der Wildfauna - jagdbares-Wild eingeschlossen - ist als gemeinsames Erbe zu betrachten und die Hege und Pflege sind diesem Grundsatz entsprechend durchzuführen.

SCHUTZ DER NATUR UND IHRER SCHÄTZE

53. Wissenschaftliche Untersuchungen und eine ins Einzelne gehende Bestandsaufnahme der Naturschätze müssen die Grundlage für die Erstellung von Bodennutzungsplänen der weiter oben genannten Art bilden.

54. In den einzelnen Zonen muss die Einrichtung von Integralreservaten, Nationalparks und anderen Naturreservaten vorgesehen werden.

55. Die gegenwärtige Struktur der Parks berücksichtigt nicht in ausreichendem Masse die verschiedenen alpinen Ökosysteme. Die Einrichtung weiterer Parks und Reservate ist wünschenswert. Diese sollten auf der Basis ökologischer Untersuchungen und Bewertungen im Rahmen der Raumordnung geschaffen werden.

56. Die für das Symposium erarbeitete Karte muss berichtigt und vervollständigt werden, damit man sie für die Einrichtung neuer Parks und Reservate heranziehen kann, wobei gleichzeitig entsprechende ökologische Untersuchungen durchzuführen sind. Bei der Ermittlung der zu schützenden Zonen sind Voralpen und Alpenrand einzubeziehen.

57. Die alpinen Gebiete, die sich im Besitz der öffentlichen Hand befinden, müssen für unverkäuflich erklärt werden, um Spekulationen jeglicher Art zu vermeiden und eine dem Allgemeininteresse gewidmete Naturzone zu schaffen.

58. Weitergehende gesetzgeberische Massnahmen sind zu ergreifen. Vor allem ist es wichtig, die Kompetenzen der für die geschützten Gebiete und den Naturschutz zuständigen Behörden klar voneinander abzugrenzen und die ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zu erhöhen.

59. Die Lage der Nationalparks muss im Rahmen der allgemeinen Planung so ausgewählt werden, dass die Interessen der betroffenen Bevölkerung berücksichtigt bleiben. Die Bevölkerung soll an der Verwaltung bestehender wie an der Ausweisung und Verwaltung neuer Parks teilnehmen. Bei der Ausweisung eines Parks ist eine Einteilung in Zonen des Integral-schutzes und in solche, in denen ausnahmsweise gewisse menschliche Aktivitäten zulässig sind, vorzunehmen.

60. Um die Verwaltung der Parks zu verbessern, ist eine grössere Autonomie wünschenswert. Falls die zu geringe Fläche eines Reservats keine entsprechende Autonomie zulässt, muss die Verwaltung flexibel bleiben und weitestgehend administrative Aufblähungen vermeiden.
61. Der Schutz darf sich nicht nur auf unbewohnte Gebiete beschränken.
62. Benachbarte Nationalparke sollten möglichst als Einheit behandelt werden. Falls Parks verschiedener Länder aneinandergrenzen, sind internationale Vereinbarungen über eine gemeinsame Verwaltung zu treffen oder zumindestens die die Parks betreffenden Bestimmungen einander anzugleichen. Dies beträfe z.B. die Parks von Vanoise und Gran Paradiso, die von Fusine und Triglav sowie den Schweizer- und den Stilsjerjoch-Nationalpark. Sofern es sich um in einem Land gelegene Parks mit unterschiedlichen verwaltungsmässigen Zielsetzungen handelt, sind ähnliche Lösungen zu suchen.
63. Die Arten müssen zusammen mit ihrem Ökosystem geschützt werden; sowohl natürliche als auch halbnatürliche Ökosysteme sind zu erhalten.
64. Schutzmassnahmen für Hecken, Unterholz, Torfmoore und die Vegetation der fliessenden und stehenden Gewässer sind ebenso wünschenswert wie der Schutz alternder Bäume und ökologischer Nischen.
65. Grossbauten und Entwicklungsmassnahmen sollen weder Ökosysteme zerstücken noch die Bewegungsfreiheit der Tiere einengen.
66. Besonderes Augenmerk ist dem Schutz der Grotten- und Höhlenbewohner, besonders den Fledermäusen zuzuwenden. Der öffentliche Zutritt zu Grotten und Höhlen muss Regelungen unterliegen.
67. Massnahmen wasserbaulicher oder sonstiger Art, die die Standortbedingungen des Wassers verändern, dürfen nicht ohne entsprechende Untersuchungen und geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Biozöosen in Angriff genommen werden.
68. Diejenigen Arten der Kulturpflanzen und diejenigen Zuchttierrassen, deren Verwendung zurückgeht, müssen ebenso wie die vom Aussterben bedrohten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten durch Schaffung von Gen-Banken erhalten werden.
69. Das Sammeln von Pflanzen, Tieren, Mineralien und Fossilien muss geregelt werden, ohne dadurch die Möglichkeit der Erfüllung gerechtfertigter wissenschaftlicher und erzieherischer Aufgaben zu behindern.
70. Der Handel mit geschützten Arten und den aus ihnen hergestellten Produkten sowie deren Ein- und Ausfuhr ist zu untersagen.
71. Herstellung, Verkauf und Verwendung giftiger Produkte müssen geregelt und auf das unbedingt erforderliche Mass beschränkt werden. Die Anwendung von Gift im Kampf gegen Raubwild ist zu untersagen.

72. Da die Raubwildarten grösstenteils von Ausrottung bedroht sind, bedarf es wirksamer Schutzmassnahmen zugunsten sowohl der Raubtiere als auch für Raubvögel.
73. Die Wieder- oder Neueinbürgerung von Arten darf nur nach vorausgegangenen Untersuchungen und unter Kontrolle der Folgen vorgenommen werden. Die Einführung von Arten, die keine natürlichen Feinde haben, ist zu vermeiden.
74. Die interessierten Staaten haben wirksame Massnahmen zum Schutz der Bären zu treffen, um deren Aussterben zu vermeiden und um eine naturgemässe Wiederbesiedlung des Alpenbogens mit Bären zu fördern.
75. Der Handel mit Zugvögeln und den aus ihnen hergestellten Produkten sowie deren Ein- und Ausfuhr ist zu verbieten. Des weiteren ist der Gebrauch von Lockvögeln zu untersagen.

ANWENDUNG DES PLANES

76. Eine alle Ebenen umfassende Ausbildung sowie entsprechende Information der Öffentlichkeit in Fragen des Naturschutzes sind wesentlich für die Verwirklichung der angeführten Massnahmen. Die zuständigen Behörden sind angehalten, die erforderlichen Massnahmen für eine alle Schulstufen umfassende Ausbildung auf dem Gebiet des Naturschutzes und für ein Verständnis der Interaktion aller Bestandteile der Ökosysteme zu ergreifen. Als Unterrichtsmittel in den Schulen im Bereich der Alpen sind einheitliche Texte in der jeweiligen Landessprache zur Verfügung zu stellen.
77. Eine verstärkte wissenschaftliche Erforschung der besonderen Probleme des Alpenraums in grossem Masstab ist ebenfalls erforderlich. Alle zuständigen Behörden und Stellen sollten deshalb geeignete Massnahmen zur verstärkten Unterstützung der Forschung ergreifen. Eine Koordination auf internationaler Ebene könnte durch internationale Organisationen, so durch die UNESCO, sichergestellt werden.
78. Es müssten bedeutende Anstrengungen unternommen werden, um eine Vereinheitlichung der Nomenklaturen, einschliesslich einer Standardisierung kartographischer Symbole sowie ein gemeinsames, den gesamten Aktionsplan umfassendes Vorgehen zu erreichen.
79. Soweit irgend möglich, sollten die Länder der Alpenregion ihre Normen, Gesetze und Verwaltungsmassnahmen, soweit diese den Alpenraum betreffen, einander angleichen. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, in gewissen Fällen einen Finanzausgleich auf internationaler Ebene vorzusehen.
80. Dieser Aktionsplan erfordert eine enge Zusammenarbeit der Länder des Alpenbogens. Alle Regierungen werden mit Nachdruck gebeten, mit vereinten Kräften zu seiner Verwirklichung beizutragen.

81. Alle Alpenländer sollten die nötigen Massnahmen ergreifen, um sich den bestehenden internationalen Konventionen zum Schutz der Naturschätze, insbesondere dem Übereinkommen von Washington über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, anzuschliessen.
82. Um den Aktionsplan zu verwirklichen, ist eine Zusammenarbeit aller Bevölkerungsteile notwendig. Die Arbeit auf Regierungsebene würde durch eine Verstärkung der interparlamentarischen Zusammenarbeit im Rahmen eines geeigneten europäischen Forums erleichtert werden. Des weiteren bedarf es der Zusammenarbeit der verschiedenen, auf Regierungsebene bestehenden interalpinen Organisationen.
83. Alle nichtbehördlichen nationalen Organisationen, die auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutz arbeiten, sollten nationale Komitees gründen, um zur Verwirklichung dieses Aktionsplans beizutragen. Die Bemühungen der nationalen Komitees sollten auf internationaler Ebene von der CIPRA koordiniert werden, und es sollten periodisch durch sie vermittelte Beratungen stattfinden.
84. Damit dieses planmässige Bemühen nicht durch ein beschleunigtes Fortschreiten irrationaler Bebauung überholt und hinfällig wird, müsste, mindestens für die Dauer von zwei Jahre, folgende Regelung getroffen werden:
 - a) Zeitweilige Untersagung weiterer Erschliessungsvorhaben im Aussenbereich, handele es sich um die Errichtung hydroelektrischer Anlagen, Bergbaumassnahmen oder infrastruktureller Eingriffe ausserhalb städtischer Siedlungen, mit Ausnahme jener, die den traditionellen land-, forst- und weidewirtschaftlichen Erfordernissen entsprechen.
 - b) Gleichzeitige Förderung der Wiederherstellung des unverrückbaren Erbes der Alpenwelt innerhalb und ausserhalb der Siedlungsgebiete.

Das Symposium über die Zukunft der Alpen hat - auf der Grundlage von Anträgen, die die Teilnehmer in eigenem Namen oder im Namen der von ihnen vertretenen Organisationen vorgeschlagen haben - Fragen von generellem Interesse für die Alpenumwelt sowie spezielle Probleme untersucht. Zum letzten Komplex nimmt das Symposium wie folgt Stellung:

MOTION

Das Symposium über die Zukunft der Alpen:

1. spricht den Wunsch aus, das Gesetz zur Gründung des Nationalparks "Dolomiti bellunesi" möge umgehend verabschiedet werden und begründet dies mit der überragenden Bedeutung, die diesem Gebiet wegen seiner Schönheit und Besonderheiten der Landschaft zukommt. Dieses Gebiet vereinigt die charakteristischen Merkmale der Kalkalpen sowie der südöstlichen Dolomiten. Es beherbergt keine menschlichen Ansiedlungen. Der Schutz dieser Region liegt im sozio-ökonomischen Interesse der benachbarten Bevölkerung. Des weiteren weist das Symposium auf den günstigen Umstand hin, dass die öffentliche Hand grosse Landstriche besitzt und deshalb die ihr zur Verfügung stehenden administrativen und technischen Möglichkeiten für dieses Projekt einsetzen kann.
2. stellt eine beängstigende Ausbreitung insbesondere der Verkehrswege im gesamten Alpenraum fest und drückt seine Befürchtung aus, dass eine solche Ausweitung im Hinblick auf die Rolle, die sie für Stadt- und Industrieentwicklung spielt, soziale Schäden und Naturzerstörungen nach sich zieht, die schwerwiegender sein können als jene, die von Expansionen in anderen Gebieten verursacht wurden. Das Symposium drückt den Wunsch aus, dass die zuständigen Behörden umgehend konkrete und strenge Massnahmen ergreifen, um die Entwicklung dieses Prozesses zu kontrollieren.
3. beklagt die Fortsetzung des Vogelfangs mit Netzen in den Regionen Lombardei und Friuli Venezia Giulia und spricht sich für ein sofortiges Verbot aus, um die Zahl der für viele Länder wichtigen Zugvogelarten zu erhalten.
4. befürwortet das Verbot der Benutzung von Motorfahrzeugen abseits der Strassen (in Wäldern, auf Weiden und Feldern sowie in Gebieten des ewigen Eises und auf Gletschern) wegen des Lärms, den diese Fahrzeuge verursachen, der Gefahr die sie für den Menschen darstellen, und wegen der Schäden, die sie der Vegetationsdecke zufügen.
5. nimmt die fortgesetzte Errichtung mechanischer Aufstiegshilfen (Ski-lifte, Schwebbahnen, etc.) sogar in höheren Zonen und alpinen Gipfeln, die den Alpinismus als typische und traditionelle Sportart beeinträchtigen, zur Kenntnis und hofft, dass den Bedingungen, die diese Sportart verlangt, Rechnung getragen wird und dass die Alpenvereine vor Errichtung solcher Anlagen in noch unberührten Zonen konsultiert werden.

6. teilt die sorgenvollen Vorbehalte gegen die projektierte Autobahn "Alemagna" durch die Dolomiten, die auf Grund ihres Natur- und Landschaftswertes eine Region von internationalem Interesse darstellen. Unter Berücksichtigung der ökonomischen Zielsetzung dieses Vorhabens weist das Symposium auf die Gefahren dieses Projekts hin: weitere Zunahme der in der venezianischen Region ohnedies schon übermäßigen Verdichtung, ernste Umweltschäden in den Dolomitentälern (auf die die betroffene Bevölkerung bereits hingewiesen hat), Veränderungen des traditionellen Tourismus und Anwachsens der Spekulationen im Zusammenhang mit der zunehmenden Errichtung von Ferienwohnungen. Da eine solche Infrastrukturmassnahme in keiner Weise den natürlichen Gegebenheiten der betreffenden Gegend entspricht, weist das Symposium auf die Möglichkeit hin, die gleichen Ziele mit anderen Mitteln zu erreichen, etwa durch den Bau einer neuen Eisenbahnstrecke oder durch den Ausbau der bestehenden Infrastruktur, besonders im Piave-Tal nördlich von Belluno. Das Symposium hofft, dass die verantwortlichen Politiker den Forderungen der Naturschutzvereinigungen der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und Italiens Rechnung tragen.

Die Internationale Union zur Erhaltung der Natur und der Natürlichen Hilfsquellen (IUCN - International Union for Conservation of Nature and Natural Resources) ist eine unabhängige internationale Organisation. Sie wurde 1948 gegründet, und hat ihren Sitz in Morges, Schweiz. Sie ist eine Union von souveränen Staaten, staatlichen Stellen und privaten Vereinigungen, deren Ziel es ist, wissenschaftlich begründete Tätigkeiten zu veranlassen und zu fördern, welche die stete Fortdauer der lebenden Welt der natürlichen Umwelt des Menschen und ihrer Hilfsquellen, von denen alle lebenden Dinge abhängen, nicht nur wegen ihres kulturellen oder wissenschaftlichen Wertes, sondern auch um die langfristige wirtschaftliche und soziale Wohlfahrt des Menschen zu sichern.

Dieses Ziel kann durch dynamische Naturschutzprogramme, die gezielt auf die rationelle Nutzung der natürlichen Hilfsquellen, in Gebieten in welchen die Flora und Fauna besonders wichtig sind, und wo die Landschaft besonders schön oder von historischer, kultureller oder wissenschaftlicher Bedeutung ist, hinarbeiten. IUCN ist der Meinung, dass die Ziele, die sie sich gesteckt hat, am ehesten durch Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen, wie UNESCO und FAO, erreicht werden können.

Der World Wildlife Fund (WWF) ist eine internationale gemeinnützige Organisation, die sich der Erhaltung des natürlichen Lebens und der natürlichen Gebiete widmet, indem er eine grosse Auswahl von diesbezüglichen Programmen und Aktionen fördert. Der WWF wurde 1961 unter schweizerischem Recht gegründet und hat seinen Sitz ebenfalls in Morges.

Seit 1961 geniesst die IUCN ein symbiotisches Verhältniss mit ihrer Schwesterorganisation, dem WWF, mit welchem sie, an Projekten von gegenseitigem Interesse in der ganzen Welt nah zusammenarbeitet. IUCN und WWF führen die verschiedenen Projekte, welche sie erarbeitet haben oder welche Ihnen unterbreitet wurden, gemeinsam aus.

Die Projekte erstrecken sich über viele Gebiete: von Erziehung, oekologischen Studien über die Erstellung und Verwaltung von Nationalparks und Reservaten bis zu Notprogrammen für die Erhaltung von aussterbenden Tier- und Pflanzenarten, sowie die Förderung von anderen wichtigen internationalen Naturschutzorganisationen.

Die Finanzierung und die Publizität des WWF wird hauptsächlich von den nationalen Sektionen in verschiedenen Ländern ausgeführt. Sein internationaler Aufsichtsrat setzt sich aus prominenten Persönlichkeiten zusammen.

